	TÖB	e-mail	Eingegangen	Bemerkung
1.	Landratsamt Konstanz,		20.01.2023	FNP Änderung im MDW
	Amt für Baurecht und Umwelt; Untere Bau-			Zahlreiche Bedenken der UNB
	rechtsbehörde, Benediktinerplatz 1,			Keinen Radweg ausweisen
	78467 Konstanz			
2.	Polizeipräsidium Konstanz		11.01.2023	Sichtfelder eintragen
	Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich 13			Hinweis zu Stellplätzen im WA1
	Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz			
3.	Regierungspräsidium Freiburg		20.01.2023	Änderung FNP für MDW
	Referat 21, Baurecht, Raumordnung, Denkmal-			
	schutz, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br.			
4.	Amprion GmbH, Asset Management,		21.12.2022	Keine Leitungen + Anregungen
	Bestandssicherung Leitungen			
	Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund			
5.	Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG		09.01.2023	Keine Leitungen
	Rheinstrasse 37, Postfach 435			Hinweise
	CH-8201 Schaffhausen			
6.	ED Netze GmbH, NA, Schildgasse 20		12.01.2023	Keine Leitungen + Anregungen
	D-79618 Rheinfelden			
7.	Deutsche Telekom Technik Gmbh		20.12.2022	Hinweise
	Technik Niederlassung Südwest, PTI 32 Struktur-			
	planung Breitband 2, Adolf-Kolping-Str. 2-4,			
	78166 Donaueschingen			
8.	Gemeinde Hilzingen, Hauptstraße 36,		19.12.2022	Keine Bedenken und Anregungen
	78247 Hilzingen			Keine weitere Beteiligung erwünscht
9.	Stadtverwaltung Blumberg, Stadtbauamt		22.12.2022	Keine Bedenken und Anregungen
	Hauptstr. 52, 78176 Blumberg			
10.	Stadtverwaltung Geisingen, Bauamt,		19.01.2023	Keine Bedenken und Anregungen
	Hauptstraße 15 78187 Geisingen			
	Bürger*innen			
1.			03.02.2023	Anregungen zu Abstand WA6, Retentionsflächen und Außenbereich

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Landratsamt Konstanz		Deserrussvorserruge
	vom 20.01.2023		
1.1	Bauplanungs- und Bauord-	Bezüglich des Entwicklungsgebots ist festzustellen, dass die zur Ausweisung	
	nungsrecht	als "Allgemeines Wohngebiet" vorgesehene Fläche aus dem gültigen Flä-	
		chennutzungsplan der Stadt Tengen entwickelt wird. Hingegen ist die Flä-	
		che, die zur Ausweisung als "Dörfliches Wohngebiet" vorgesehen ist (ein-	
		schließlich des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs), im Flächennut-	
		zungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Infolgedessen ent-	
		spricht die im Bebauungsplan geplante Ausweisung nicht dem Entwick-	
		lungsgebot, so dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu än-	Der Flächennutzungsplan wird geändert.
		dern ist.	
		Bezüglich der Einhaltung des Gebots der Rücksichtnahme verweisen wir auf	Siehe Nr. 1.4 und
		die Ausführungen zu den Sachbereichen Immissionsschutz und Landwirt-	Beschlussvorschlag:
		schaft.	Die Anregungen werden berücksichtigt.
1.2	Flurneuordnung und Landent-	Geplante, bzw. laufende Verfahren nach dem FlurbG sind nicht betroffen.	
	wicklung	Bedenken von unserer Seite bestehen nicht.	Kenntnisnahme
1.3	Forstamt	Das Kreisforstamt hat als zuständige Untere Forstbehörde, die zu dem im	
		Betreff genannten Vorhaben gehörenden Unterlagen geprüft und nimmt	
		wie folgt Stellung:	
		Von der vorgelegten Planung sind keine Belange des Waldes betroffen. Alle	
		Baufenster befinden sich außerhalb des geforderten Mindestabstandes zum Wald (vgl. § 4 (3) LBO).	Kenntnisnahme
		Zuili Walu (vgi. 3 4 (3) LBO).	
		Auf den Flurstücken 432 und 433 könnte sich durch Sukzession Wald i. S. d.	
		§ 2 LWaldG entwickelt haben. Bei räumlichen Veränderungen der	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Nutzungsart bzw. der Baufenster wird eine genauere Begutachtung der Verdachtsflächen vor Ort erforderlich. Sofern keine Änderungen vorgenommen werden bestehen seitens der Unteren Forstbehörde keine Bedenken.	Die Grundstücke Nrn. 432 und 433 liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Eine Veränderung der Nutzungsart oder der Baufenster erfolgt nicht. Kenntnisnahme
1.4	Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplan bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
		Wir empfehlen jedoch zu klären ob und inwieweit von dem im MDW gelegenen Landwirtschaftlichen Betrieb Lärm und Gerüche ausgehen können die sich auf die zukünftige Wohnbebauung auswirken könnten. Hierzu wird ergänzend auf den Sachbereich Landwirtschaft verwiesen.	Durch die Festsetzung im Dörflichen Wohngebiet MDW mit der Einschränkung "Die nach §5 Abs. 2 Nr. 4 zulässigen nicht gewerblichen Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung sind nicht zulässig." wird verhindert, dass eine Belastung durch Emissionen für die Wohnbebauung entstehen könnten. Siehe Nr. 1.6
		Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen.	Der Hinweis wird in die örtlichen Bauvorschriften unter Hinweise Nr. 4 aufgenommen Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.
1.5	Kreisarchäologie	Aus dem Plangebiet sind bislang keine archäologischen Fundstellen be-	
		kannt. Da unbekannte Fundstellen jedoch nicht ausgeschlossen werden können, wird empfohlen, im Planungsgebiet zum Aktenzeichen E2200078	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer
			Beschlussvorschläge
		S. 3 Landratsamt Konstanz Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz T. +49	
		7531 800-0 F. +49 7531 800-1326 <u>www.LRAKN.de</u> frühestmöglichen Zeit-	
		punkt archäologische Baggerschürfe nach terminlicher Vereinbarung und	
		unter Aufsicht der Kreisarchäologie anzulegen, um etwaige Bodendenkmale	
		frühzeitig lokalisieren zu können.	Kenntnisnahme
		Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen	
		Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt.	Kenntnisnahme
1.6	Landwirtschaft	Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. In der Wirtschafts-	
		funktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flä-	
		chen weitgehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei	
		um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden,	
		die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B.	
		als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen	
		u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.	Kenntnisnahme
		In dem Geltungsbereich ist auch die Ausweisung von Bauflächen auf einer	
		bestehenden Hofstelle vorgesehen. Desweiteren soll dieser Bereich laut	
		Planunterlagen als "Dörfliches Wohngebiet" ausgewiesen werden, in dem keine Tierhaltung zugelassen ist.	
		Durch das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsge-	
		setz) vom 14. Juni 2021 wurde nach Paragraph § 5 der Baunutzungsverord-	
		nung der Paragraph § 5a "Dörfliche Wohngebiete" eingefügt. Dort heißt es	
		in Absatz 1: "(1) Dörfliche Wohngebiete dienen dem Wohnen sowie der Un-	
		terbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und	
		nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Nutzungsmischung	
		muss nicht gleichgewichtig sein."	
		Gegenüber dem Dorfgebiet bekommt damit das Wohnen einen höheren	
		Stellenwert gegenüber anderen Nutzungen. Zudem sind nur land- und forst-	
		wirtschaftliche Nebenerwerbsstellen zulässig. Wirtschaftsstellen land- und	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer
			Beschlussvorschläge
		forstwirtschaftlicher (Vollerwerbs)Betriebe sind nur ausnahmsweise zugelassen. Demzufolge geht das Landwirtschaftsamt davon aus, dass der bestehende landwirtschaftliche Betrieb die aufgegebene Tierhaltung nicht mehr aufnimmt und es dadurch auch zu keinen landwirtschaftlichen Geruchsemissionen kommt. Sollte dies nicht absehbar sein bzw. nicht generell im Bebauungsplan ausgeschlossen werden, wird dringend empfohlen, die Auswirkungen der von dem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Lärm- und Geruchsemissionen fachgutachterlich verifizieren zu lassen.	Durch die Festsetzung im Dörflichen Wohngebiet MDW mit der Einschränkung "Die nach §5 Abs. 2 Nr. 4 zulässigen nicht gewerblichen Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung sind nicht zulässig." wird langfristig verhindert, dass Belas- tungen durch Emissionen für die Wohnbebauung entstehen
			nommen und berücksichtigt.
1.7	Naturschutz	Die Stadt Tengen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Zum	
		Rößleblick" auf der Gemarkung Büßlingen mit einem Geltungsbereich von	
		ca. 2,97 ha zur Schaffung von Wohnraum.	
		a) Streuobstbestand	
		1. Östlich, südlich, nördlich und westlich des Plangebiets befinden sich	
		Streuobstbestände, die zusammen mit den Obstbäumen im Geltungsbe-	
		reich des Bebauungsplanes einen nach § 33 a Abs. 1 NatSchG geschützten	
		Streuobstbestand mit mehr als 1.500 m² bilden. Innerhalb des Geltungsbe-	
		reichs des Bebauungsplanes wird ein Teil des ca. 3.500 m² großen Streu-	
		obstbestandes überplant, soll aber teilweise erhalten werden. Dieser Be-	
		stand wird durch eine Verkehrsfläche und einen Geh- und Radweg zer-	
		schnitten, sodass insgesamt drei Teilgebiete entstehen. Zusätzlich ist die Er-	
		richtung einer Retentionsmulde innerhalb des Bestands geplant. Hierfür	
		muss nach vorliegender Planung ein Obstbaum entfernt werden, der restli-	
		che Bestand soll erhalten bleiben und zum Erhalt festgesetzt werden.	
		Die Erhaltung möglichst vieler Bäume ist im Sinne einer Eingriffsminimie-	Dem Bebauungsplanverfahren wurde als Grundlage ein
		rung sinnvoll. Allerdings ist die Funktion des Streuobstbestandes in der	städtebaulicher Entwurf mit mehreren Varianten zugrunde
		freien Landschaft damit jedoch insgesamt nicht mehr gegeben. Aus	gelegt. Dem städtebaulichen Entwurf ging eine detaillierte

Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
	naturschutzfachlicher Sicht stellt die Zerteilung des Streuobstbestandes und die Schaffung einer Retentionsmulde einen erheblichen Eingriff in den Baumbestand dar. Durch die Zerschneidung wird die Funktion der Streuobstwiese als Habitat negativ beeinträchtigt.	Bedarfsanalyse der Wohnformen voraus und es wurden wichtige planerische Grundlagen neben den Belangen des Naturschutzes berücksichtigt. Hierzu gehören kurze Wege, flächensparende Erschließung, sichere und wirtschaftliche Entwässerung, Schutz vor Starkregenereignissen und Integration vorhandener Infrastruktur. Der wichtigste Aspekt des Entwurfs war jedoch die Verbindung von Wohngebäuden und Freiflächen in hoher Qualität. Der städtebauliche Entwurf wurde unter Mitwirkung der Einwohner:innen von Büßlingen entwickelt und stellt eine zukunftsgerichtete Perspektive für die Erweiterung des Ortes dar. Eine grundsätzliche Veränderung der Erschließung würde die komplexe Planung in Frage stellen.
	Es ist zudem anzunehmen, dass durch die Verkehrsfläche und die Wegeführung ein Eingriff in den Wurzelraum der Bäume erfolgt, der sich ebenfalls negativ auf den Erhalt der Bäume auswirkt. Dieser Eingriff in den Streuobstbestand stellt eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart nach § 33 a Abs. 2 NatSchG dar. Streuobstbestände dürfen nach § 33a Abs. 2 NatSchG nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.	Die Wegeführung wurde so gewählt, dass die Bäume möglichst nicht beeinträchtigt werden. Tiefbauarbeiten sind so auszuführen, dass während der Bauphase ebenfalls keine Beeinträchtigungen erfolgen (siehe planungsrechtliche Festsetzungen Nrn. 12.1, 12.2 und Hinweis Nr. 4) Die Vermeidung von baulichen Eingriffen in den Wurzelbereich kann durch Berücksichtigung der entsprechenden Normen zum Baumschutz und eine entsprechende Umwelt-Baubegleitung im Baubetrieb gesichert werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgenommen.
	Die Stadt Tengen muss insofern einen Umwandlungsantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Bauleitverfahrens einreichen.	Ein entsprechender Antrag wird von der Stadt Tengen gestellt.

Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer
		Beschlussvorschläge
	Nach § 33a Abs. 2 NatSchG soll die Genehmigung versagt werden, wenn die	
	Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Inte-	
	resse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähig-	
	keit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentli-	
	cher Bedeutung ist.	
	Im Rahmen der Abwägung des öffentlichen Interesses am Erhalt des Streu-	
	obstbestandes gegenüber anderen öffentlichen Interessen, die eine Um-	Diese Punkte werden im Rahmen des Umwandlungsantrags
	wandlung des Streuobstbestandes bedingen, ist zu prüfen:	geprüft und begründet, sowie im Umweltbericht ergänzt.
	1. Qualität des aktuellen Bestands	Für die Bewertung der Qualität des Bestandes wird die Öko-
	2. Anzahl und Qualität weiterer Streuobstbestände in der räumlichen Um-	kontoverordnung zugrunde gelegt. Im Umfeld des Plange-
	gebung	bietes sind weitere Streuobstbestände in vergleichbarer
	3. Bedeutung des konkreten Bestands für den funktionalen Biotopverbund	Qualität vorhanden (ca. 1,1 ha im Südosten, ca. 0,2 ha im
	4. Qualität des Grünlands des Streuobstbestands	Westen, weitere rd. 1,2 ha nördlich).
	5. Funktion als Lebensraum für und das tatsächliche Vorkommen von be-	Die Bedeutung für Fledermäuse und Vögel wurde durch
	sonders und streng geschützten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten.	faunistische Untersuchungen geprüft und entsprechende
	(Wir verweisen auf den Vollzugserlass des Umweltministeriums vom	Maßnahmen formuliert.
	19.04.2022).	
	Die Untere Naturschutzbehörde bittet um Übersendung einer gutachterli-	
	chen Stellungnahme zu den o.a. Punkten. Darüber hinaus ist für den Fall ei-	
	ner Genehmigung eine Bestandsbewertung des Streuobstbestands erfor-	
	derlich. Als Bewertungshilfe wird die Ökokontoverordnung empfohlen.	
	Demgegenüber steht das öffentliche Interesse der Stadt Tengen an der Bau-	Im FNP Stadt Tengen 2030 wurde der Wohnbaubedarf bis
	leitplanung zur Schaffung von Wohnraum und damit der Umwandlung des	zum Zieljahr 2030 nachgewiesen. Damals erfolgte ein Be-
	Streuostbestands. Zur Beurteilung des Interesses der Stadt Tengen muss er-	darfsermittlung auf Basis der Bevölkerungsentwicklung (Be-
	kennbar sein, warum die vorgesehene Fläche in diesem Umfang und an die-	gründung FNP S.28 ff.). Im Einvernehmen mit den zuständi-
	ser Stelle benötigt wird.	gen Fachbehörden (Regierungspräsidium Freiburg und Regi-
	Auch zu diesem Punkt bitten wir um entsprechende Ausführungen.	onalverband Hochrhein-Bodensee) wurde damals der obere
		Rand der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen
		Landesamtes gewählt. Dieser Vorausrechnung folgend
		Landesamtes gewählt. Dieser Vorausrechnung folgend

Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer
		Beschlussvorschläge
		wurde für das Zieljahr 2030 von 4.872 Einwohner:innen in
		der Stadt Tengen ausgegangen.
		Die tatsächliche Einwohnerentwicklung seit Verabschiedung
		des FNPs unterstreicht, dass die Annahmen richtig waren
		bzw. sogar übertroffen wurden. Zum 31.12.2022 lag die Ein-
		wohnerzahl der Stadt Tengen bei 4.858, also schon fast so
		hoch wie erst für das Zieljahr 2030 vorgesehen. Das gleiche
		Bild ergibt sich, wenn man die fortgeschriebene Bevölke-
		rungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes be-
		trachtet (siehe: https://www.statistik-bw.de/BevoelkGe-
		biet/Vorausrechnung/98015100.tab?R=GS335080). Für das
		Jahr 2022 werden hier in der oberen Variante 4.704 Einwoh-
		ner:innen für die Stadt Tengen prognostiziert. Tatsächlich
		liegt die Einwohnerzahl 154 Personen darüber. Zusammen-
		fassend kann festgehalten werden, dass sich die tatsächliche
		Einwohnerentwicklung der Stadt Tengen auch noch über der
		oberen Variante der fortgeschriebenen Bevölkerungsvoraus-
		berechnung bewegt. Dadurch ist ein entsprechender Wohn-
		raumbedarf gegeben.
	2. Im Norden des Plangebiets befindet sich eine Streuobstreihe innerhalb	Bei der ersten Baumreihe nördlich des Weges handelt sich
	des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes. Die Bäume sind zum Er-	um verschiedene Laubbaumarten (Kastanie, Ahorn, Linde),
	halt festgesetzt. Die Baumreihe bildet jedoch zusammen mit einer 2. Baum-	jedoch keine Obstbäume. Daher wird der Baumbestand im
	reihe außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einen zusam-	Norden nicht den nördlich angrenzenden Streuobstbestän-
	menhängenden Streuobstbestand. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird an-	den zugerechnet.
	geregt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes entlang der Straße zu	Auf der Fläche sind bereits teilweise bestehende Parkplätze
	führen und die Baumreihe außerhalb des Geltungsbereiches des Bebau-	für den Friedhof.
	ungsplanes zu belassen, zumal für diesen Bereich keine bauliche Überpla-	
	nung vorgesehen ist. Damit könnte der gesamte Streuobstbestand außer-	Die Bäume selbst sind zum Erhalt festgesetzt.
	halb des Bebauungsplanes belassen werden.	

Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer
		Beschlussvorschläge
	Die Umwandlung der Nutzung des Streuobstbestandes könnte hiermit in	
	diesem Bereich ausgeschlossen werden.	
	3. Entlang des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs sollen insgesamt	
	10 weitere Obstbäume entfernt werden. Hier wird aktuell geprüft, ob es	
	sich um einen geschützten Streuobstbestand i. S. d. § 33 a NatSchG handelt.	Hier stehen insgesamt zwei Äpfel, eine Birne, zwei Walnüsse
	Für den Fall, dass es ein geschützter Bestand ist und die Untere Naturschutz-	sowie 6 Fichten. Ein zusammenhängender Streuobstbestand
	behörde zu dem Ergebnis käme, dass das öffentliche Interesse der Stadt	ist nicht ersichtlich.
	Tengen das öffentliche Interesse am Erhalt des Streuobstbestandes über-	
	wöge, so ist die Umwandlung von Streuobstbäumen gem. § 33 a Abs. 3	
	NatSchG auszugleichen. Für die oben genannten Bäume ist insofern zusätz-	
	lich ein entsprechender Ausgleich nach § 33 a Abs. 3 5NatSchG zu ermitteln.	
	4. FFH-Mähwiese außerhalb eines FFH-Gebiets:	
	Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich die Magere-Flachland-	
	mähwiese mit dem Erhaltungszustand C, die vollständig überplant werden	
	soll. Eine Mähwiese im Süden des Geltungsbereichs mit der Bewertung "B"	
	wird in Teilen ebenfalls beansprucht.	
	Magere Flachland-Mähwiesen stellen gem. § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutz-	
	gesetz (BNatSchG) ein Biotop dar, welches weder zerstört noch erheblich	
	beeinträchtigt werden darf.	
	Zudem gilt für Mähwiesen außerhalb FFH-Gebieten das Wiederherstel-	
	lungsgebot nach Maßgabe des § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltscha-	
	densgesetz (USchadG). Demnach ist eine Schädigung von natürlichen Le-	
	bensräumen jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf	
	die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser	
	Lebensräume hat. Natürliche Lebensräume sind nach § 19 Abs. 3 BNatSchG	
	u. a. FFH-Lebensraumtypen (z. B. LRT 6510 FFH-Mähwiese).	
	Gemäß § 5 Umweltschadensgesetz hat der Verantwortliche, hier der Vorha-	
	bensträger, unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu	

Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer
		Beschlussvorschläge
	ergreifen. Hierfür ist eine FFH-Mähwiese in räumlicher Nähe wiederherzu-	
	stellen. Es muss zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung einer in Anspruch ge-	
	nommenen Mähwiese eine in Qualität und Größe vergleichbare Mähwiese	
	in räumlicher Nähe entwickelt sein.	
	In den uns vorgelegten Unterlagen wird auf einen planexternen Ausgleich	
	der Flächen verwiesen, jedoch werden keine Ausgleichsflächen benannt.	
	Dieses muss konkretisiert und entsprechende Angaben müssen nachge-	Die funktionalen Ausgleichsflächen für den Verlust der Mäh-
	reicht werden.	wiesen wurden zum vorliegenden Entwurf konkretisiert.
	5. Eingriffe in die Kulissen des Landesweiten Fachplanes des Biotopverbun-	
	des, insbesondere in Kernräume, Kernflächen und 500 m- Suchräume des	Da die vorhandenen FFH-Mähwiesen und Streuobstbestände
	Biotopverbundes mittlerer Standorte:	per Definition Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer
	Wir bitten gutachterlich feststellen zu lassen, ob und ggfs. inwieweit Ein-	Standorte sind, wird durch das Vorhaben unweigerlich in
	griffe in den Biotopverbund entstehen.	Flächen des Biotopverbunds eingegriffen. Die Eingriffe sind
		funktional auszugleichen, so dass der Biotopverbund an an-
		derer Stelle gestärkt wird.
	6. Eingriffe in die Schutzgüter nach den §§ 13 ff Bundesnaturschutzgesetz	
	(BNatSchG):	
	Die dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmenden Maßnahmen zur	
	Vermeidung und Minimierung von Eingriffen im Rahmen der Eingriffs- / Aus-	Die Erarbeitung eines Ausgleichskonzepts erfolgte zum vor-
	gleichsbilanzierung sind grundsätzlich sinnvoll. Im Umweltbericht wird auf	liegenden Entwurf des Bebauungsplanes.
	Seite 54 darauf verwiesen, dass die Kompensation des Defizits von rd.	
	335.150 ÖP planextern erfolgt. Konkrete Maßnahmen sind bisher nicht ge-	
	nannt. Dies muss ergänzt und konkretisiert werden.	
	7. Artenschutz:	
	In den Streuobstbeständen wurden u. a. die landesweit stark gefährdeten	
	Vogelarten Wendehals (Jynx torquilla) und Bluthänfling (Carduelis can-	
	nabina) als Brutvögel festgestellt. Darunter wurde der unmittelbar im	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer
			Beschlussvorschläge
		Plangebiet der Wendehals vorgefunden. Zusätzlich wurden mehrere Fleder-	
		mausarten festgestellt.	Kenntnisnahme
		Unter Einhaltung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungs- und Mi-	
		nimierungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Kenntnisnahme – Verbotstatbestände werden unter Einhal-
		ausgeschlossen.	tung der genannten Maßnahmen jedoch fachlich ausge-
		Aus fachlicher Sicht stellt der Einbezug und die Zerschneidung der Streu-	schlossen.
		obstwiese innerhalb des Plangebietes, trotz Erhalt einiger Bäume, eine Be-	
		einträchtigung der Habitatqualität dar. Es ist von Störungen durch die um-	
		gebende Wohnbebauung und durch den Verkehr auszugehen, die die Habi-	
		tatqualität erheblich mindern.	
		Auf dem landwirtschaftlichen Hof auf dem Flurstück Nr. 415 auf der Gemar-	
		kung Büßlingen wurden Rauchschwalben (streng geschützt) in den Stallun-	
		gen festgestellt. Im Falle eines Abbruchs von Gebäuden ist eine tieferge-	Eine entsprechende Maßnahme wurde bereits in den Um-
		hende Untersuchung erforderlich. Entsprechende Hinweise könnten ergän-	weltbericht aufgenommen. (V3: Baufeldfreimachung)
		zend im weiteren Verfahren formuliert werden.	wertzerrent daggenommenn (vor Zaageragrennaanang)
		Zusammenfassend ist festzuhalten:	
		Eine abschließende Stellungnahme kann von Seiten der Unteren Natur-	
		schutzbehörde erst nach Klärung o. g. Punkte erfolgen. Um Abstimmung	Im weiteren Verfahren erfolgt eine enge Abstimmung mit
		und Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	der UNB insbesondere zu den Themen Streuobst, FFH-Mäh- wiesen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
			Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis ge-
			nommen und teilweise berücksichtigt.
1.8	Straßenbauamt	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwendun-	
		gen. Belange der klassifizierten Straßen werden nicht betroffen.	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer
			Beschlussvorschläge
1.9	Straßenverkehrsamt:	Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich zum o.g. Be-	
		bauungsplan keine Bedenken.	Kenntnisnahme
		Der Bau einer zusätzlichen Verkehrsfläche durch die Streuobstwiese hin-	
		durch ist grundsätzlich möglich, eine Ausweisung als Radweg mit Zeichen	
		237 oder 240 kommt allerdings nicht in Betracht. Die Voraussetzungen ge-	
		mäß der VwV-StVO sind hier nicht gegeben. Der Radverkehr ist auf der Fahr-	Der Weg wird im Bebauungsplan als Gehweg gekennzeich-
		bahn zu führen.	net.
		Der Weg sollte daher im Bebauungsplan als Gehweg gekennzeichnet wer-	Beschlussvorschlag:
		den.	Die Anregungen werden berücksichtigt
1.10	Wasserwirtschaft und Boden-	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine	
	schutz	Einwände.	Kenntnisnahme
		Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.	
1.10.1	Abwassertechnik, Grundwasser-	Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine grundlegenden Einwendun-	
	schutz, Wasserversorgung, Bo-	gen. Die Entwässerungskonzeption ist rechtzeitig vor Baubeginn mit uns ab-	
	denschutz	zustimmen.	Kenntnisnahme
		Zur Herstellung des wasserrechtlichen Benehmens sind entsprechende An-	
		tragsunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.	
1.10.2	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme
1.10.3	Bodenschutz	Sofern die im Bebauungsplan erfassten Erschließungsflächen 0,5 ha bzw. 1,0	Der Eingriff in das Schutzgutboden wird durch verschiedene
		ha überschreiten ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept	Festsetzungen im Bebauungsplan und den örtlichen Bauvor-
		einzureichen bzw. eine fachkundliche Baubegleitung (BBB) nachzuweisen.	schriften, resultierend aus dem Umweltbericht vermeiden,
		Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden.	bzw. minimiert. Die entsprechenden Festsetzungen sind in
		Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben.	den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bau-
			vorschriften enthalten.
			Die Erarbeitung eines Ausgleichskonzepts erfolgte im weite-
			ren Verfahren. Konkrete Maßnahmen wurden.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Für den Eingriff in das Schutzgut Boden ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 95.960 Ökopunkten. Es wird ein externer Ausgleich angestrebt, welcher noch zu benennen ist.	Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt
1.11	Vermessung	Keine Einwände gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme
2.	Polizeipräsidium Konstanz - Führungs- und Einsatzstab Sach- bereich Verkehr Vom 11.01.2023	Der Bebauungsplan unterscheidet unter Ziffer 7 "Festsetzungen des Bebauungsplans - Öffentliche Verkehrsflächen" in öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Diese Unterscheidung kennt das Straßenverkehrsrecht nicht. Hier wird lediglich in öffentliche und nicht öffentliche Verkehrsflächen unterschieden. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Verkehrsraum öffentlich, wenn er entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zumindest für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und auch so benutzt wird. Dazu zählen neben den Fahrbahnen auch Geh- und Radwege sowie Plätze. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigte Bereiche, Parkplätze, Märkte etc.) können zwar die Benutzung durch bestimmte Verkehrsarten einschränken oder regeln, aber nicht öffentlichen Charakter einer Verkehrsfläche ändern. Es wird gebeten, dies entsprechend zu berücksichtigen. Gegen die Festsetzungen der neuen Verkehrsflächen als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich bzw. Geh- und Radweg) bestehen dagegen keine Einwände. An den Einmündungen der Wohnstraßen in die Ledergasse und in die Herdbachstraße sind die laut RASt 06 erforderlichen Sichtfelder herzustellen und von jeglicher Bebauung und sichtbehindernden Bepflanzung freizuhalten.	Der Bebauungsplan wird entsprechend geändert. Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer
			Beschlussvorschläge
		Es wird gebeten, die Sichtfelder in der Planzeichnung darzustellen. Im Wei-	
		teren raten wir zudem an, textlich einen Passus aufzunehmen, dass beim	
		Anschluss der Grundstückszufahrten an den öffentlichen Verkehrsraum	
		ebenfalls die notwendigen Sichtfelder von jeglicher Bebauung, Bepflanzung	Die Sichtfelder werden eingezeichnet und die Anmerkungen
		oder dauerhaften Beeinträchtigung ab einer Höhe von 60 cm nicht nur zu	zum Sichtschutz in die planungsrechtlichen Festsetzungen
		schaffen, sondern auch freizuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den Be-	unter Punkt 7 "Flächen, die von der Bebauung freizuhalten
		reich, an dem die Müllbehälter zur Abholung bereitgestellt werden sollen.	sind" aufgenommen.
		Hintergrund ist, dass in verkehrsberuhigten Bereichen Kinderspiel auf der	
		Straße zulässig ist und auch stattfinden wird. Nicht ausreichende Sichtbe-	
		ziehungen bilden hier ein erhöhtes Unfallrisiko.	
		Dabei kann der Raum von 5,5 m vor der Garage oder dem Carport bei Senk-	die Anmerkung wird in die örtlichen Bauvorschriften unter
		rechtaufstellung als Stellplatz angerechnet werden.	Punkt 4 "Anzahl der Stellplätze" aufgenommen.
		Bauliche Einrichtungen sollten zur Gewährleistung des Lichtraumprofils der	Die Anmerkungen zum Sichtschutz in die örtlichen Bauvor-
		Straße einen Mindestabstand vom 0,75 m von der Grundstücksgrenze ein-	schriften unter Punkt 2 "Einfriedungen" aufgenommen.
		halten, Einfriedungen einen Abstand von 0,5 m.	
		Im Planausschnitt WA 1 – Parkplatz werden scheinbar 20 oberirdische Stell-	Die Anregung wird in die Begründung unter Punkt 8 "Er-
		plätze dargestellt. Hier wird angeregt keine Verbindung zwischen den nörd-	schließung" aufgenommen.
		lichen Verbindungsweg und dem Wohnweg zuzulassen.	
			Die Polizeidirektion wird in der Beteiligung der Behörden
		Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	gem. § 4 (2) Baugesetzbuch gehört.
			Beschlussvorschlag:
			Die Anregungen werden berücksichtigt
3.	Regierungspräsidium Freiburg	Die Reduzierung des Plangebiets, gegenüber der FNP-Darstellung, zum Er-	
	Abteilung Wirtschaft, Raumord-	halt der Streuobstwiese im Südosten des Plangebiets begrüßen wir. Auch	
	nung, Bau-, Denkmal- und Ge-	die vorgesehenen Gebäudetypologien, die neben freistehenden	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer
			Beschlussvorschläge
	sundheitswesen vom	Einfamilienhäusern auch Mehrfamilienhäuser, Doppelhäuser sowie Haus-	
	20.01.2023	gruppen vorsehen, werden vor dem Hintergrund des Flächensparziels aus-	
		drücklich begrüßt.	
		Der vorgelegte Bebauungsplan entwickelt sich weitestgehend aus den Dar-	
		stellungen des wirksamen Flächennutzungsplans. Das im Nordwesten fest-	
		gesetzte dörfliche Wohngebiet entwickelt sich jedoch nicht aus den Darstel-	
		lungen des Flächennutzungsplans und widerspricht damit dem Entwick-	
		lungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist in diesem	
		Bereich Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für diesen Bereich ist u.E.	Der Flächennutzungsplan erfolgt in der 4. Änderung des Flä-
		eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.	chennutzungsplans im Parallelverfahren.
			Beschlussvorschlag:
			Die Anregungen werden berücksichtigt
4.	Amprion GmbH	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungs-	
	Vom 22.12.2022	leitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungs-	
		leitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Kenntnisnahme
		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die	
		zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
_			
5.	EKS Schaffhausen	Die dargestellte geplante gewerbliche Baufläche in Büsslingen im aufgestell-	
	vom 09.01.2023	ten Bebauungsplan zur Schaffung von Wohnhäusern, haben wir keine Er-	
		schliessungen vorliegen.	
		Gegen die geplanten Massnahmen haben wir keine Einwände, müssten	
		aber für eine neue Netzerschliessung ev. eine neue TS (Transformatorensta-	Kenntnisnahme
		tion) oder zusätzliche VK (Verteilkabinen) stellen.	
6.	ED Netze GmbH	Weder sind wir Betreiber noch Versorger in diesem Gebiet.	
	Vom 12.01.2023	Wir bitten sie daher uns am Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer
	Benorden	Stellunghammen	Beschlussvorschläge
7.	Telekom	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.	
	Vom 20.01.2022	Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Tele-	
		kom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.	
		Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur	
		durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im	Wird in der Erschließungsplanung des Gebiets berücksichtigt
		Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.	
		Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses	
		Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Ent-	
		wicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirt-	
		schaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom	
		erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint	
		oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeu-	
		tet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen An-	
		bieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene	
		Infrastruktur errichten. Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunika-	
		tionsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaß-	
		nahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf	
		der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Te-	
		lekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor	
		Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benach-	
		richtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung	Kenntnisnahme
		der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden.	
		Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbauge-	Dies ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.
		biet.	
			Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis ge-
			nommen und teilweise berücksichtigt.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer
			Beschlussvorschläge
		Breiten Breiten Bußlingen der Steng	
8.	Gemeinde Hilzingen	Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit,	
	Vom 19.12.2022	dass keine Belange der Gemeinde Hilzingen berührt werden. Es bestehen	
		daher keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplanentwurf.	
		Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Hilzingen am Bebauungsplanauf-	Kenntnisnahme
		stellungsverfahren ist nicht erforderlich.	
9.	Stadt Blumberg	Die Belange der Stadt Blumberg sind beim Bebauungsplan "Zum Rößleblick"	
	Vom 22.12.2022	in Tengen-Büßlingen nicht betroffen.	
		Daher gehend gibt es seitens der Stadt Blumberg keine Anregungen oder	Kenntnisnahme
		Einwände.	
10.	Stadtverwaltung Geisingen	Seitens der Stadt Geisingen werden keine Anregungen und Bedenken vor-	
	Vom 19.01.2023	getragen.	Kenntnisnahme

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen folgende Stellungnahmen ein.

1.	Bürger*innen	Wir möchten zum Bebauungsplan zum Rössleblick in Büsslingen, zu gewis-	
		sen Punkten eine Stellungnahme zur Kenntnis abgeben.	
		Beim Baugebiet WA6 möchten wir darum bitten, dass die Bau-	Gemäß Baunutzungsverordnung § 23 (3) sind "Baugrenzen
		grenzen nicht überschritten werden. So dass zum Flurstück 382 ein respektabler Abstand eingehalten wird.	festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten.
	Vom 01.02.2023		Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden."
			Die südliche Baugrenze des WA 6 beträgt 11,3 m bis zum Gebäude Ledergasse 18. Dies wird als ausreichend erachtet,
			zumal der Abstand des Gebäudes Ledergasse 18 bis zur
			nördlichen Grenze 4,3 m beträgt, also deutlich weniger als
			der Abstand der Baugrenze des WA 6 bis zur Grundstücks- grenze.
		In der Planung der Gesamtfläche sind sogenannte Sickergruben	Die in der Erschließungsplanung vorgesehen Retentionsmul-
		vorgesehen. Wir möchten sie aus der Erfahrung heraus hinweisen, dass solche Sickergruben nicht ausreichen werden, um bei einem starken Re-	den wurden auf Grundlage der Gesamtplanung der Entwäs- serung dimensioniert. Es wurde aufgrund der Erfahrungs-
		genschauer das entstehende Wasser zu verdrängen. Im jetzigen Zustand (wo ja die ganze Fläche noch Grünflache ist) kann die bestehende Fläche	werte der Anwohner ein Bodengutachten erstellt, dessen Aussagen entsprechend berücksichtigt wurden. Die Über-
		das Regenwasser nicht auffangen, so dass sich ein regelrechter Fluss bil-	läufe der Retentionsmulden sind an die Entwässerungslei-
		det, der dann durch die Grundstücke unterhalb der Fläche des Bebauungs-	tungen in den Verkehrsflächen angeschlossen oder werden
		plans läuft.	über vorhandene Regenwasserkanäle in den Herdbach ab-
		Durch die Überbauung des Grundstücks ergibt sich noch weniger natürli- che Versickerungsmöglichkeiten. Darum muss noch eine weitere Lösung zu	geleitet. Das Entwässerungskonzept und das Geotechnische Gutach-
		den sogenannten Sickergruben gefunden werden.	ten werden dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.
		Das Eluretiisk 202 ist folgondormosson oingetrogen. Des Webi	Dar rückwärtige Bereich des Crundetüsks Nr. 202 silt
		• Das Flurstück 382 ist folgendermassen eingetragen: Das Wohnhaus gilt als Innerorts. Die gesamte Fläche hinter diesem Bereich gilt als	Der rückwärtige Bereich des Grundstücks Nr. 382 gilt, wie die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke als "Au-
		Ausserorts.	ßenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch. Die Flächen kann nicht als" im Zusammenhang bebauter Ortsteil bebaubare

Für die Situation vor dem Bebauungsplan zum Rössleblick, mag das ja auch sinngemäss zutreffend sein. Da aber durch den Bebauungsplan zum Rössleblick das Flurstück 384 komplett als innerorts gilt, muss das Flurstück 382 sinngemäss auch komplett als innerorts gewertet werden. Das ergibt sich allein schon aus dem fortlaufenden Grenzverlauf dieser Grundstücke. Zur Strasse sowie zum hinteren Bereich ist der Grenzverlauf der Grundstücke eine Linie.

Bitte stufen sie das Flurstück 382 komplett als Innerorts ein.

Fläche - § 34 Baugesetzbuch" ausgewiesen werden, da es sich hier um eine Bebauung in zweiter Reihe handeln würde, für die die Erschließung nicht gesichert wäre.

Ein großer Teil dieser Fläche (ca. 1.000 m²) ist eine Wiese mit Obstbäumen, für die im Falle einer Inanspruchnahme Ausgleich geschaffen werden müsste.



Westlich grenzen an das Grundstück Nr. 382 weitere Streuobstwiesen, die zum Teil explizit nicht in den Bebauungsplan "Zum Rößleblick" einbezogen wurden, da der Eingriff zu hoch gewesen wäre.

Weiterhin gibt es einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderats Tengen, dass Grundstücke, für die Baurecht geschaffen wird, innerhalb von zwei Jahren bebaut werden müssen. Die Kosten für die Schaffung von Baurecht wären zu übernehmen. Dies widerspricht der Einbeziehung eines Grundstücks in eine laufendes Bebauungsplanverfahren.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.